

GEMEINDE KEMETEN

Bachgasse 2

7531 Kemeten

Tel. 03352/5374 Fax. DW 14 E-mail: post@kemeten.bgld.gv.at

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Kemeten vom 20.12.2024 über die Ausschreibung einer **Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle (Abfallbehandlungsabgabe)**.

Gemäß § 66 Gesetz vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen – Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Gemeinde Kemeten wird eine Gebühr (Abfallbehandlungsabgabe) erhoben.

§ 2

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Anschlussgrundflächen verpflichtet.
- (2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenscheides an diesen erfolgen.
- (3) Ist die im Pflichtbereich gelegene Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (4) Der Abgabensanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

§ 3

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Haushalte bzw. im Gewerbeverzeichnis eingetragene Betriebe, die am Stichtag mit der Adresse des im Pflichtbereich gelegenen Grundstückes vorhanden sind. Auch Zweitwohnungsbesitzer, die einen Haushalt im Pflichtbereich führen, werden einbezogen.
- (2) Stichtag ist der 15. April des Jahres der Abgabenvorschreibung.

§ 4

- (1) Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes mit der Anzahl der Haushalte bzw. im Gewerbeverzeichnis eingetragene Betriebe nach § 3.
- (2) Der Einheitssatz pro Haushalt bzw. im Gewerbeverzeichnis eingetragenen Betrieb darf jenen Betrag nicht übersteigen, der sich aus der Summe der Durchschnittskosten der Jahre 2021, 2022 und 2023 geteilt durch die Zahl der am Stichtag des vorangegangenen Jahres in der Gemeinde vorhandenen Haushalte bzw. im Gewerbeverzeichnis eingetragenen Betrieb ergibt.
- (3) Der Einheitssatz wird mit 16,21 Euro pro vorhandenen Haushalt bzw. im Gewerbeverzeichnis eingetragenen Betrieb festgesetzt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle (Abfallbehandlungsabgabe) ist am 15. Mai des jeweiligen Jahres mit dem Gesamtbetrag fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 22.03.2024 des Gemeinderates der Gemeinde Kemeten betreffend die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle außer Kraft.

Kemeten, 20.12.2024

Der Bürgermeister:

DI(FH)Koller Wolfgang



Berechnung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle 2025:

Anzahl der zugrunde gelegten Haushalte bzw. im Gewerbeverzeichnis eingetragenen Betriebe 2024: 793

Ausgaben 2021: 644,00 Euro

Ausgaben 2022: 20.740,66 Euro

Ausgaben 2023: 17.172,45 Euro

 $38.557,11 \text{ Euro} : 3 = 12.852,37 \text{ Euro} : 793 = 16,21 \text{ Euro}$

Angeschlagen am: 23.12.2024

Abgenommen am: 08.01.2025